Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
31. Januar 2020

Resolution 2507 (2020)

verabschiedet auf der 8712. Sitzung des Sicherheitsrats

20-01488 (G)
* 2 0 0 1 4 8 8 *

und gemäß Resolution 2454 (2019) *sowie Kenntnis nehmend* von den Empfehlungen der Sachverständigengruppe,

feststellend, dass die Situation in der Zentralafrikanischen Republik nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, dass alle Mitgliedstaaten bis zum 31. Juli 2020 weiter die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass von ihrem Hoheitsgebiet aus oder durch ihr Hoheitsgebiet oder durch ihre Staatsangehörigen oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen, sei es auf direktem oder indirektem Weg, Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial jeder Art, einschließlich Waffen und Munition, Militärfahrzeugen und -ausrüstung, paramilitärischer Ausrüstung und Ersatzteilen für dieselben, an die Zentralafrikanische Republik geliefert, verkauft oder weitergegeben werden, und zu verhindern, dass dort technische Hilfe, Ausbildung, finanzielle und andere Hilfe bereitgestellt werden, die mit militärischen Aktivitäten oder mit der Bereitstellung, der Wartung oder dem Einsatz von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial, einschließlich der Bereitstellung bewaffneter Söldner, gleichviel ob sie aus ihrem Hoheitsgebiet kommen oder nicht, zusammenhängen, und *beschließt ferner*, dass diese Maßnahmen keine Anwendung finden auf

a) Lieferungen, die ausschließlich für die Unterstützung der MINUSCA und der in die Zentralafrikanische Republik entsandten Ausbildungsmissionen der Europäischen Union, der unter den Bedingungen gemäß Ziffer 52 der Resolution 2499 (2019) eingesetzten französischen Streitkräfte sowie anderer Streitkräfte von Mitgliedstaaten, die Ausbildung und Hilfe bereitstellen, sofern im Einklang mit Ziffer 1 b) im Voraus angekündigt, oder zur Nutzung durch sie bestimmt sind;

b) Lieferungen nichtletalen militärischen Geräts und die Bereitstellung von Hilfe, einschließlich operativer und nichtoperativer Ausbildung der Sicherheitskräfte der Zentralafrikanischen Republik, einschließlich der Institutionen der zivilen öffentlichen Ordnung, die ausschließlich zur Unterstützung des Prozesses der Sicherheitssektorreform in der Zentralafrikanischen Republik oder zur (r)-5(b)-3(e)-5(o)-5(r)-3(m)-4( )-14(i)13(n)-5( )-14(d)-5(er)-5( )-14(Z)-2(en)]TJET

stimmung mit dem Ausschuss wiedereinzusetzen, und dabei gegebenenfalls den Sachverstand der derzeitigen Mitglieder der Sachverständigengruppe heranzuziehen;

7. *ersucht* die Sachverständigengruppe, dem Rat nach Erörterung mit dem Ausschuss spätestens am 15. Juli 2020 einen Schlussbericht und nach Bedarf Informationen zum Sachstand vorzulegen;

8. *bekundet seine besondere Besorgnis* über Berichte über grenzüberschreitende Netzwerke illegalen Handels, die nach wie vor bewaffnete Gruppen in der Zentralafrikanischen Republik finanzieren und versorgen, und *ersucht* die Sachverständigengruppe, bei der Durchführung ihres Mandats besondere Aufmerksamkeit auf die Analyse solcher Netzwerke zu richten, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit anderen vom Sicherheitsrat eingesetzten Sachverständigengruppen;

9. *fordert* alle Parteien und alle Mitgliedstaaten sowie die internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen *nachdrücklich auf*, die Zusammenarbeit mit der Sachverständigengruppe und die Sicherheit ihrer Mitglieder zu gewährleisten;

10. *fordert ferner* alle Mitgliedstaaten und alle zuständigen Organe der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, der Sachverständigengruppe ungehinderten Zugang, insbesondere zu Personen, Dokumenten und Orten, zu gewährleisten, damit sie ihr Mandat durchführen kann, und *verweist* auf den Wert des Informationsaustauschs zwischen der MINUSCA und der Sachverständigengruppe;

11. *bekräftigt* die in Resolution 2399 (2018) festgelegten und mit Resolution 2454 (2019) verlängerten Bestimmungen betreffend den Ausschuss und betreffend Berichterstattung und Überprüfung;

12. *ersucht* die Behörden der Zentralafrikanischen Republik, dem Ausschuss bis zum 30. Juni 2020 über den Fortgang des Prozesses der Reform des Sicherheitssektors, des Prozesses der Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung und

BMC (Fonts) 2(1.00)P00913 0 412702 9 540 S12702 3 391655 0 1 55i 2i(b)-5(ek)-3(r)3(ä)-5(ftig)-2